S 33 KA 2452/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 KA 2452/99
Datum	06.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 16/03
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 beendet ist.
II. Der KlÃ¤ger hat dem Beklagten die weiteren durch den Widerruf des Prozessvergleiches entstandenen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger war im Quartal 4/97 als Allgemeinarzt in W. niedergelassen und nahm an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil. Der PrÃ¼fungsausschuss Ãrzte Oberpfalz hat mit Bescheid vom 9. Februar 1999 einen Arzneimittelregress in HÃ¶he von 5 % wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise im Quartal 4/97 gegen den KlÃ¤ger festgesetzt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des KlÃ¤gers wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. September 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Die dagegen zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage des KlÃ¤gers vom 8. Oktober 1999 hat das Sozialgericht mit Urteil vom 6. MÃ¤rz 2001 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger am 12. Juli 2001 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Beim Senat waren zudem anhÃ¤ngig Verfahren des KlÃ¤gers wegen der Verordnung von physikalisch-medizinischen

Leistungen in den Quartalen 2/96 (Az.: L 12 KA 15/03, vormals L 12 KA 148/01), 4/96 (Az.: L 12 KA 18/03, vormals L 12 KA 176/01) und 1/97 (Az.: L 12 KA 19/03, vormals L 12 KA 177/01) sowie eine Nichtzulassungsbeschwerde mit dem Az.: L 12 KA 17/03 NZB (vormals L 12 KA 162/01 NZB) betreffend die KÃ¼rzungen bei den Besuchen und Wegepauschalen im Quartal 2/97.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. November 2002 hat der Vorsitzende eine vergleichsweise Erledigung aller Verfahren angeregt. Zwischen den Beteiligten kam nach Besprechung der Sach- und Rechtslage folgender Vergleich zustande: 1. Die AOK Bayern und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. verzichten im Einvernehmen mit der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns auf ein Drittel des im Quartal 4/97 ausgesprochenen Arzneiregresses. 2. Der KlÃ¤ger nimmt dieses Angebot an. Er erklÃ¤rt im Ãbrigen, dass ein Verfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld von ihm nicht angestrebt wird. Gleichzeitig erklÃ¤rt er die RÃ¼cknahme der Berufungen in den Verfahren L 12 KA 148/01, L 12 KA 149/01, L 12 KA 176/01, L 12 KA 177/01 und die RÃ¼cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde in dem Verfahren L 12 KA 162/01 NZB. 3. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass die vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch diesen Vergleich in vollem Umfang ihre Erledigung gefunden haben.

Die Niederschrift enthÃ¤lt den Vermerk vorgelesen und genehmigt. Die mÃ¼ndliche Verhandlung dauerte insgesamt 1 Stunde und 15 Minuten, wobei sie fÃ¼r 15 Minuten unterbrochen war. Mit Schriftsatz vom 20. November 2002 hat der KlÃ¤ger gegen den Vergleich Widerspruch eingelegt und die Zustimmung zu dem Vergleich widerrufen. In dem Vergleich hÃ¤tten die genannten Rechtsstreitigkeiten nicht in vollem Umfang ihre Erledigung gefunden. Durch die dem Landessozialgericht bekannte Erkrankung des KlÃ¤gers liege eine SchwÃ¤chung der kÃ¶rperlichen und geistigen Gesundheit vor. Mit weiterem Schreiben vom 21. November 2002 hat der KlÃ¤ger nochmals seine vermeintliche Zustimmung zu der Niederschrift vom 13. November 2002 widerrufen. Diese Niederschrift sei sittenwidrig und stelle eine eklatante Verletzung der MenschenwÃ¼rde dar. Er strebe weiterhin die von ihm beantragte Entscheidung des Berufungsgerichts an. Er habe seine Klage wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz beiseite gelegt. Es kÃ¶nne kein Zusammenhang zwischen den von der AOK erlassenen 1.600,00 DM und dem bedrohten Leben des BerufungsklÃ¤gers hergestellt werden. Er wolle nach reichlichen Ãberlegungen selbst Ã¼ber die Einreichung oder Nichteinreichung seiner Klage bei dem Gericht in W./Oberpfalz entscheiden dÃ¼rfen. Im Ãbrigen enthÃ¤lt der Schriftsatz AusfÃ¼hrungen zur Sache selbst (WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung, Regresse). Der Senat hat wegen des Widerrufs des KlÃ¤gers die Streitsache unter einem neuen Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt (Az.: L 12 KA 167/02). Mit weiterem Schriftsatz vom 14. Januar 2003 hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzende AusfÃ¼hrungen zur Sache selbst (physikalisch-medizinische Verordnungen, Medikamentenverordnungen, HausbesuchstÃ¤tigkeit) gemacht. In dem daraufhin anberaumten ErÃ¶rterungstermin vom 29. Januar 2003 haben die Berichterstatter darauf hingewiesen, dass sich aus dem bisherigen Vorbringen des KlÃ¤gers in den SchriftsÃ¤tzen vom 20. November 2002, 21. November 2002 und 14. Januar 2003 nicht ansatzweise eine Unwirksamkeit des Prozessvergleiches vom

13. November 2002 bzw. der darin enthaltenen RÃ¼cknahmen der Berufungen in den seinerzeit terminierten Streitigkeiten und der beim Senat anhÃ¤ngigen Nichtzulassungsbeschwerde ergebe. Daraufhin hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, dass er den Widerruf des Vergleiches vom 13. November 2002 zurÃ¼cknehme und ausdrÃ¼cklich erklÃ¤re, dass er an diesem Prozessvergleich festhalte und zu ihm stehe. Mit abermaligem Schriftsatz vom 16. Februar 2003 hat der KlÃ¤ger unter dem Betreff "Unwirksamkeit eines rechtswidrig geschlossenen Vergleiches" vorgetragen, dass es unbestritten bleibe, dass der KlÃ¤ger in seinen Klageschriften und Berufungsklageschriften schriftlich sowie in den Verhandlungen bei dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht mÃ¼ndlich zu keinem Zeitpunkt weder seine Bereitschaft noch die Absicht signalisiert und erklÃ¤rt habe, dass er den unwÃ¼rdigen, diffamatorischen BegrÃ¼ndungen der "offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisse" durch den Beklagten zustimme und damit in der Konsequenz seine Klagen zurÃ¼cknehme. Es bleibe unbestritten, dass allein von dem Beklagten und Berufungsbeklagten der rechtliche Begriff "Vergleich" in die Berufungsverhandlung eingeworfen worden sei und das Berufungsgericht daraufhin prompt mit dem Verlassen des Sitzungssaales reagiert habe, ohne den KlÃ¤ger zu befragen, ob er Ã¼berhaupt wisse, was ein Vergleich sei und ob er bei der SchlieÃung eines Vergleiches mitzuwirken bereit sei. Ein Vergleich sei mit dem KlÃ¤ger nicht geschlossen worden. Die Gegenpartei sei infolge des demonstrativ ablehnenden Verhaltens des KlÃ¤gers nicht berechtigt und befugt gewesen, dem Berufungsgericht nach seiner RÃ¼ckkehr in den Sitzungssaal einen Vergleich vorzutragen. Es sei unbestritten, dass das Berufungsgericht nach RÃ¼ckkehr in den Sitzungssaal den KlÃ¤ger nicht befragt habe, ob ein Vergleich unter seiner einbezogenen Mitwirkung zustande gekommen sei und was der KlÃ¤ger auf das Vorbringen des Beklagten im Gegenzug erklÃ¤rt habe. Sei es rechtens, dass der KlÃ¤ger im Gegenzug keine ErklÃ¤rung abzugeben gehabt habe? Habe er ohne seine einbezogene Mitwirkung und Zustimmung mit dem Diktat des Vergleiches einverstanden sein mÃ¼ssen? Es sei unbestritten, dass der KlÃ¤ger das Diktat des Vergleiches zum ersten Male gehÃ¶rt habe, zumal das Berufungsgericht, den KlÃ¤ger Ã¼bergehend, erklÃ¤rt habe, "da nehmen wir die Hausbesuche gleich mit rein", und, nachdem sich der Beklagte eine Viertelstunde gegen den Willen des KlÃ¤gers hÃ¤tte beraten kÃ¶nnen, dem KlÃ¤ger wenigstens zehn Sekunden zum Verstehen des Diktates des Vergleiches eingerÃ¤umt hÃ¤tten werden mÃ¼ssen. Sei es rechtens, dass der KlÃ¤ger ein Diktat ohne seinen Kommentar oder seine Stellungnahme ohne seine gefragte Meinung dazu abrupt anzuerkennen gehabt habe?

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. MÃ¤rz 2001 (Az.: S 33 KA 2454/99) sowie den Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 21. Februar 1999 gegen den Bescheid des PrÃ¼fungsausschusses vom 9. Februar 1999 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Vertreterin der Beigeladenen zu 2) stellt den Antrag, festzustellen, dass der Rechtsstreit mit dem Az.: L 12 KA 16/03 beendet ist.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakte des Beklagten (Quartal 4/97 Arzneiregress), die Akte des Sozialgerichts MÃ¼nchen (S 33 KA 2454/99) und die Akte des Bayer. Landessozialgerichts (L 12 KA 16/03, vormals L 12 KA 167/02, vormals L 12 KA 149/01) zur Entscheidung vor, die zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren sonstigen Inhalt ergÃ¤nzend Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssige und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs.1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 und die darin enthaltene BerufungsrÃ¼cknahme beendet.

Der Prozessvergleich, der im Sozialgerichtsgesetz nicht definiert, sondern als bekannt vorausgesetzt wird, weist nach ganz herrschender Meinung in der Rechtsprechung (vgl. BSG, SozR 1500 Â§ 101 Nr.8; BVerwG, NJW 94, 2306; BGHZ 79, 71) eine Doppelnatur auf. Er ist sowohl eine Prozesshandlung, deren Wirksamkeit sich nach den GrundsÃ¤tzen des Prozessrechts richtet, als auch ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag, fÃ¼r den die Rechtsregeln des materiellen Rechts gelten. Das bedeutet nicht, dass der Prozessvergleich in eine Prozesshandlung und ein RechtsgeschÃ¤ft aufzuspalten wÃ¤re, die getrennt nebeneinander stehen. Vielmehr bildet er eine Einheit, die sich darin Ã¤uÃert, dass zwischen dem prozessualen und dem materiellen Teil ein AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnis besteht. Als Prozesshandlung fÃ¼hrt er zur Prozessbeendigung, als materiell-rechtlicher Vertrag zur Streitbeendigung. Der Senat kann keine Gesichtspunkte erkennen, die die prozessuale oder materielle Wirksamkeit des Prozessvergleiches in Frage stellen kÃ¶nnten. Zwischen den Beteiligten ist ein Vergleich zu Stande gekommen, in dem sowohl die Beigeladenen zu 2) und 3) als auch der KlÃ¤ger durch gegenseitiges Nachgeben den zwischen ihnen bestehenden Streit u.a. Ã¼ber die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise des KlÃ¤gers bei den Arzneimitteln im Quartal 4/97 beseitigt haben. Das Nachgeben der Beigeladenen zu 2) und 3) besteht darin, dass sie auf ein Drittel des ihnen durch den Bescheid des Beklagten vom 20. September 1999 zugesprochenen Regressbetrages in HÃ¶he von 4.668,06 DM verzichten. Im Gegenzug hat der KlÃ¤ger dieses Angebot angenommen und jeweils die RÃ¼cknahme der Berufungen in den Verfahren L 12 KA 148/01, L 12 KA 149/01, L 12 KA 176/01, L 12 KA 177/01 und die RÃ¼cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde in dem Verfahren L 12 KA 162/01 NZB erklÃ¤rt. Soweit der KlÃ¤ger erstmalig mit Schriftsatz vom 16. Februar 2003 nach Ablauf von drei Monaten geltend gemacht hat, dass er zu keinem Zeitpunkt weder seine Bereitschaft noch die Absicht signalisiert habe, den "BegrÃ¼ndungen der offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisse" zuzustimmen und damit in der Konsequenz seine Klage zurÃ¼ckzunehmen und dass der Vergleich ohne seine Mitwirkung und ohne seine Zustimmung geschlossen worden sei, widerspricht dies diametral dem tatsÃ¤chlichen Geschehensablauf. Der Inhalt des Vergleiches wurde vielmehr im Verhandlungstermin am 13. November 2002 eingehend bereits vor dem Diktat des Vergleichstextes auch mit dem KlÃ¤ger besprochen. Erst als der KlÃ¤ger und auch die Ã¼brigen Anwesenden ihr EinverstÃ¤ndnis mit dem Vergleich erklÃ¤rt hatten,

wurde der Vergleichstext protokolliert. Der Vergleichstext wurde sodann dem KlÃ¤ger und den Ã¼brigen Anwesenden vorgelesen und von diesen â□□ ausdrÃ¼cklich auch vom KlÃ¤ger â□□ genehmigt. So ergibt es sich aus der Niederschrift vom 13. November 2002 und genauso hat es sich nach der authentischen Kenntnis der berufsrichterlichen Mitglieder des Senats auch zugetragen. Die nunmehrigen anders lautenden Einwendungen des KlÃ¤gers lassen sich nach Auffassung des Senats nur so erklÃ¤ren, dass der KlÃ¤ger nach der Verhandlung â□□ wieder zu Hause angekommen â□□ seine Zustimmung zum Vergleich und die erklÃ¤rten RÃ¼cknahmen der Berufungen und der Nichtzulassungsbeschwerde bereut hat. Deswegen hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20. November 2002 seine Zustimmung zum Vergleich im Termin am 13. November 2002 widerrufen. Damit gibt der KlÃ¤ger selbst zu, dass er dem Vergleich ursprÃ¼nglich zugestimmt hatte und seine Berufungen bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckgenommen hatte. HierfÃ¼r sprechen auch die AusfÃ¼hrungen im Schriftsatz vom 21. November 2002, wonach er "nach reichlichen Ã□berlegungen" selbst Ã¼ber die Einreichung oder Nichteinreichung seiner Klage bei dem Gericht in W./Oberpfalz (wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz) entscheiden wolle. Der Senat hat wegen des Widerrufs der Zustimmung durch den KlÃ¤ger dessen Streitsachen unter neuem Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt. In dem daraufhin anberaumten ErÃ¶rterungstermin hat der KlÃ¤ger nach Besprechung der Sach- und Rechtslage erklÃ¤rt: "Ich nehme meinen Widerruf des Vergleiches vom 13. November 2002 zurÃ¼ck und erklÃ¤re ausdrÃ¼cklich, dass ich an diesem Prozessvergleich festhalte und zu ihm stehe". Damit hat der KlÃ¤ger ein zweitesmal dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 und den darin enthaltenen BerufungsrÃ¼cknahmen bzw. der RÃ¼cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde zugestimmt. Auch diese ErklÃ¤rung wurde dem KlÃ¤ger vorgelesen und von ihm genehmigt. Gleichwohl stellt der KlÃ¤ger auch diese ErklÃ¤rung mit dem schon erwÃ¤hnten Schreiben vom 16. Februar 2003 in Abrede und behauptet seinerseits, er habe nur erklÃ¤rt, wenn es die Rechtsgrundlage erfordere, nehme er seinen Antrag auf Unwirksamkeit des rechtswidrigen Vergleiches zurÃ¼ck. Das Berufungsgericht habe dem KlÃ¤ger zugesagt, die rechtliche Grundlage dafÃ¼r anzugeben und insoweit auszufÃ¼hren, dass ein allein von dem Beklagten und vor dem Berufungsgericht, gegen den Willen, ohne Einbezug in die Mitwirkung des KlÃ¤gers geschlossener Prozessvergleich rechtsgÃ¼ltig sei. Auch diese ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers steht in diametralem Widerspruch zu der tatsÃ¤chlich im ErÃ¶rterungstermin abgegebenen unbedingten ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 29. Januar 2002 und entspricht nicht der Wahrheit. Nach Auffassung des Senats ist auch von einer konkludenten Zustimmung des Beklagten, der im Verhandlungstermin am 13. November 2002 selbst nicht anwesend war, zu dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 auszugehen. Dem Beklagten wurde die Sitzungsniederschrift vom 13. November 2002 am 15. November 2002 zugesandt, der Beklagte hat darauf keinerlei Einwendungen gegen diesen Vergleich und die endgÃ¼ltige Erledigung aller beim Senat anhÃ¤ngigen Streitsachen erhoben. Damit liegt eine konkludente Zustimmung des Beklagten zu dem Vergleich vom 13. November 2002 mit seinen materiell-rechtlichen und prozessualen Wirkungen vor. Aber selbst wenn man eine solche konkludente Zustimmung seitens des Beklagten verneinen wollte, wÃ¤re der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen L 12 KA 16/03 gleichwohl beendet. Dann

verbliebe es jedenfalls bei dem zwischen den Beigeladenen zu 1) bis 3) einerseits und dem KlÃ¤ger andererseits geschlossenen Vergleich gemÃ¤Ã den Ziffern 1 und 2, in dem u.a. der KlÃ¤ger die RÃ¼cknahme der Berufung hinsichtlich des Rechtsstreits mit dem jetzigen Az.: L 12 KA 16/03 erklÃ¤rt hat. Eine diesbezÃ¼gliche Mitwirkung des Beklagten war in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht notwendig, da die vom Beklagten erlassenen Bescheide in den streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren durch den Vergleichsabschluss keine BeeintrÃ¤chtigung erfahren haben. Dies gilt auch fÃ¼r das vorliegende Quartal 4/97, in dem die Beigeladenen zu 2) und 3) auf ein Drittel des zu ihren Gunsten ausgesprochenen Arzneiregresses verzichtet haben. Auch hier bleibt der Bescheid des Beklagten vom 20. September 1999 in seinem Bestand durch den Vergleichsschluss vÃ¶llig unverÃ¤ndert, die Beigeladenen zu 2) und 3) verzichten lediglich teilweise auf eine ihnen eingerÃ¤umte Rechtsposition. Selbst wenn â wie nicht â der KlÃ¤ger dem Prozessvergleich am 13. November 2002 nicht zugestimmt hÃ¤tte, so lÃ¤ge gleichwohl eine Zustimmung zu diesen Vergleichtext und den darin enthaltenen RÃ¼cknahmen der Berufungen bzw. der Nichtzulassungsbeschwerde durch die im ErÃ¶rterungstermin am 29. Januar 2003 abgegebene ErklÃ¤rung vor. Aus dem selben Grunde wÃ¤re auch ein wirksamer Widerruf der Zustimmung zu dem Prozessvergleich am 13. November 2002 durch den Schriftsatz vom 20. November 2002 im Ergebnis ohne Bedeutung, weil der KlÃ¤ger im ErÃ¶rterungstermin am 29. Januar 2003 diesem Vergleichstext mit all seinen Konsequenzen wiederum zugestimmt hat. Im Ãbrigen liegen die Voraussetzungen der Â§Â§ 119, 123 BGB fÃ¼r einen Widerruf der Zustimmung des KlÃ¤gers zu dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 und die Voraussetzungen des Â§ 179 Abs.1 SGG i.V.m. den Â§Â§ 579, 580 ZPO fÃ¼r den Widerruf der BerufungsrÃ¼cknahmen bzw. der RÃ¼cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde nach Auffassung des Senats nicht vor. Der Senat konnte darÃ¼ber hinaus weder im Verhandlungstermin am 13. November 2002 noch im ErÃ¶rterungstermin am 29. Januar 2003 Anzeichen der vom KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20. November 2002 angesprochenen "SchwÃ¤chung der geistigen Gesundheit" feststellen. Nach alledem hat der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen L 12 KA 16/03 durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 bzw. durch die in dem Prozessvergleich enthaltene RÃ¼cknahme der Berufung seine Erledigung gefunden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Abs.4 SGG a.F â¦

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024